



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg | Postfach 60 11 62 | 14411 Potsdam

Herrn  
Marcel Langner

Dortustr. 36  
14467 Potsdam

Gesch.Z.: 06-25-H200-00/2017-001/188

Dok.-Nr: A-2023-00010428

Tel.: (0331) 866-4820

Internet: [www.mwfk.brandenburg.de](http://www.mwfk.brandenburg.de)

Vera.Ziegeldorf@MWFK.Brandenburg.de

Potsdam, 19. Januar 2023

### Beantwortung Ihrer Anfrage nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 6. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Langner,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach Übermittlung der Studienverlaufsstatistiken der Brandenburger Hochschulen vom 6. Dezember 2022 über das Webportal „fragenstaat.de“ auf Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) und bitte die Verzögerung der Beantwortung zu entschuldigen.

Die angefragten, insgesamt 32 Dokumente werde ich Ihnen auf elektronischem Weg übermitteln. Die Sachentscheidung ergeht auf der Grundlage von § 1 AIG.

#### Gebührenbescheid

Für die Übermittlung der Studienverlaufsstatistiken fallen nach § 10 Abs. 1 S. 1 AIG in Verbindung mit den §§ 1, 2 AIGGebO in Verbindung mit der Tarifstelle 1.2. Gebühren an. Diese erhebt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gegen Sie, da Sie die Amtshandlung zurechenbar veranlasst haben. Die Gebühr beträgt

**50,00 Euro**

und ist zu zahlen an:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

IBAN: DE76300500007110402802

Verwendungszweck: Kassenzeichen 2306500001429

Die Zahlung ist innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens vorzunehmen.

*Begründung*

Der Verwaltungsaufwand, der aufgrund des Übermittlungsgesuchs ausgelöst wurde, ist weder umfangreich noch außergewöhnlich hoch, bei der Übermittlung der Informationen handelt es sich somit um einen einfachen Fall (i.S.d. Tarifstelle 1.2 Anlage AIGGebO). Dennoch mussten die entsprechenden Unterlagen gesichtet und für die Übermittlung nach Jahren und Hochschulen strukturiert zusammengestellt werden. Die Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse haben Sie nicht beantragt. Die Festsetzung auf die Hälfte des Höchstbetrages ist im Hinblick auf die vorbenannten Gründe verhältnismäßig.

Ich weise Sie auf Ihr Recht hin, nach § 11 Absatz 2 Satz 1 BbgAIG die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

*Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

